

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Longuich vom 31.01.2020
in der Fassung der
IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2024
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Longuich hat am 30.01.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.01.2011 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Anlage

Longuich, den 31.01.2020
Ortsgemeinde Longuich
gez. *Manfred Wagner, Ortsbürgermeister* (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 € |
| | b) bei Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| | ba) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 310,00 € |
| | bb) in Grünfeldern (inkl. Namensplatte) | 2.585,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) auf dem Urnengräberfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften | 200,00 € |
| | b) auf dem Urnengräberfeld für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte) | 1.335,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung je zusätzliche Asche | 200,00 € |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts der bestehenden Grabstätte für die weitere Beisetzung je angefangenes Jahr | 12,40 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| | aa) eine Einzel-Erdgrabstätte | 615,00 € |
| | bb) eine Doppel-Erdgrabstätte | 1.230,00 € |
| | cc) jede weitere Erdgrabstätte | 615,00 € |
| 1b) | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| | aa) eine Einzel-Erdgrabstätte | 24,60 € |
| | bb) eine Doppel-Erdgrabstätte | 49,20 € |
| | cc) jede weitere Erdgrabstätte | 24,60 € |
| 1c) | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Buchstabe 1a) erhoben. | |
| 2a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren auf dem Urnengräberfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften | |
| | aa) für die 1. Beisetzung | 300,00 € |
| | bb) für jede weitere Beisetzung (Asche 2-4) je | 150,00 € |

- 2b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach III, 2a)
bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf die Anzahl
der Bestattungen je angefangenes Jahr 10,00 €
- 2c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
Ziffer II, Buchstabe 2a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten werden
erhoben:

- für eine Sargbestattung
von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- für eine Sargbestattung
ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 100,00 €

Eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung 40,00 €
- Gestellung Laufrost 40,00 €
- Räumen Fundament 200,00 €
- Räumen Aufwuchs 60,00 €
- Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Hinweis:

*Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein
weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den
Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.*

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den
Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
- b) für jeden weiteren Tag 15,00 €
- c) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €
- d) für jeden weiteren Tag 5,00 €

VII. Plattenbelag / Kiesbelag

a) Einzel-Erdgrabstelle	55,00 €
b) Doppel-Erdgrabstelle	85,00 €
c) Urnengrabstelle	30,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

a) für Einzel-Erdgrabstellen	250,00 €
b) für Doppel-Erdgrabstellen	350,00 €
c) für Urnengrabstätten	100,00 €

Hinweis:

Die Friedhofgebührensatzung vom 31.01.2020 ist am 15.02.2020 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.03.2021 ist am 02.04.2021 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 14.03.2022 ist am 26.03.2022 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2024 ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.